

Mittwoch den 24. Mai 1871.

(197—1)

Nr. 2822.

Rundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die bei der k. k. Landesregierung für Krain bestellte Landescommission zur Durchführung der Gesetze vom 17. December 1862, Nr. 103 und vom 12. Mai 1869, Nr. 112 RGB. in Betreff des Lehenbandes im Herzogthume Krain, am 4. März 1871 constituirt und ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Diese Commission besteht unter dem Vorsitze des k. k. Landespräsidenten und seines Stellvertreters aus nachbenannten Mitgliedern und zwar:

Dem Landeshauptmann J. U. Dr. Karl Wurzbach Edlen von Tannenberg, als Vertreter der Vasallen;

dem Hof- und Gerichtsadvocaten J. U. Dr. Josef Supan, als Vertreter der Privatlehen;

dem k. k. Regierungsrathe Leopold Ritter Höffern zu Saalfeld, als Referenten der Landesregierung;

den k. k. Landesgerichtsräthen Johann Perko und Johann Kaprez;

dem k. k. Finanz-Procurator und Oberfinanzrath Dr. Friedrich Kaltenecker Ritter v. Niedhorst, als Vertreter des Aarars;

dann aus nachbenannten Ersatzmännern:

dem Hof- und Gerichtsadvocaten J. U. Dr. Franz Supancic, als Ersatzmann des Vertreters der Vasallen;

dem Hof- und Gerichtsadvocaten J. U. Dr. Anton Pfefferer, als Ersatzmann des Vertreters der Privatlehen.

Die Lehen-Allodialisirungs-Landescommission hat ihren Sitz im Gebäude der k. k. Landesregierung und sind die an diese Commission gerichteten Eingaben bei dem Einreichungsprotokolle der k. k. Landesregierung zu überreichen.

Zugleich wird nachfolgend das Edict, betreffend die Anmeldung sämtlicher in Krain befindlichen Lehen behufs ihrer Ablösung, der Unterricht zur Einbringung dieser Anmeldungen nebst dem Anhange hiezu und dem Anmeldeungs-Formular zur Benehmungswissenschaft für alle Besitzer ablösbarer in Krain befindlicher Lehen veröffentlicht.

Laibach, am 26. April 1871.

Von der k. k. Lehen-Allodialisirungs-Landescommission für Krain.

Edict

betreffend die Anmeldung sämtlicher im Herzogthume Krain befindlichen Lehen behufs ihrer Allodialisirung.

Nach den Gesetzen vom 17. December 1862, Nr. 103 und vom 12. Mai 1869, Nr. 112 RGB. ist das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Krain befindlichen, sei es unmittelbar landesfürstlicher, sei es landesfürstlicher Acker- und Privatlehen — die Erbämter, als solche, nicht also deren lehenbare Güter und Bezüge, dann der Deutsche Orden und dessen Besitzstand ausgenommen — aufzuheben und das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Behufs Ermittlung dieser Entschädigung werden somit alle Besitzer aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten

vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die „Laibacher Zeitung“ bei der Lehen-Allodialisirungs-Landescommission in Laibach um so gewisser anzumelden, als sonst die Lehen-Anmeldung sammt den dazu gehörigen Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen veranlaßt werden würde.

Diese Anmeldungen sind nach dem beiliegenden Unterrichte und Anmeldeungsformulare zu ver-

fassen und bei landesfürstlichen Ackerlehen und Privatlehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen.

Das Anmeldeungsformulare sammt Unterrichte kann von den Parteien bei der k. k. Landesregierung unentgeltlich behoben werden.

Laibach, am 27. April 1871.

Von der k. k. Lehen-Allodialisirungs-Landescommission für Krain.

Unterricht

über die Art und Weise, wie die nach den Gesetzen vom 17. December 1862, Nr. 103 und vom 12. Mai 1869, Nr. 112 RGB. aufzuhebenden Lehen in Krain zur Ermittlung der Freimachungsgebühr anzumelden sind.

§ 1. Die Auflösung des Lehenbandes gegen die von dem Vasallen an den Lehenherrn zu leistende Entschädigung hat nach obigen Gesetzen rücksichtlich aller in Krain befindlichen Lehen (nur die Erbämter und auch diese nur als solche, also insofern es sich nicht um die damit verbundenen lehenbaren Güter und Bezüge handelt, — dann den deutschen Orden und dessen Besitzstand ausgenommen) zu erfolgen.

§ 2. Zu den Lehenrechnissen, welche der Entschädigung unterliegen, gehören:

- die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinse, und
- die in Hauptfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Lehenherrn) und in Nebenfällen (d. i. bei Veränderung in der Person des Vasallen) zu entrichtenden Belehnungs-Gebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

Rücksichtlich der Art und Weise, wie die Entschädigungs-(Freimachungs-)Gebühr bemessen wird, enthält der im Anhange beigefügte Auszug aus den Gesetzen vom 17. December 1862 und 12. Mai 1869 die bezüglichlichen Bestimmungen.

§ 3. Die Besitzer der im § 1 dieses Unterrichtes bezeichneten Lehen (Vasallen) haben ihre Lehen zur Bestimmung der Freimachungsgebühr bei der bei der Landesstelle bestehenden Lehen-Allodialisirungs-Landescommission zur Anmeldung zu bringen.

Die Anmeldeungstabelle, welche keines besondern Einbegleitungsbedarf, ist nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen.

Auf dem Titelblatte ist:

- bei Acker- und Privatlehen der Name und Wohnort des Acker- und Privatlehenherrn, und
- der Name und Wohnort des Vasallen zu bezeichnen.

Die inneren Rubriken der Anmeldeungstabelle sind folgendermaßen auszufüllen:

Die Rubrik I enthält die fortlaufende Nummer für den Fall, als mehrere Lehenobjecte angemeldet werden.

In der Rubrik II ist das Lehenobject genau zu bezeichnen, und zwar bei unbeweglichen Gütern mit Verweisung auf das Grund- oder sonstige öffentliche Buch, und wo dasselbe in keinem öffentlichen Buche inliegt oder ein solches nicht besteht, mit Verweisung auf die Steuer- und Katastralsachen; bei Geldlehen mit Angabe des Betrages, der Währung, dann der Art und Weise, in welcher es angelegt und wo es hinterlegt ist.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder andern denselben gleichgehaltenen Papieren, so sind die wesentlichen Merkmale derselben anzugeben; besteht es in Privatschuldforderungen, so ist sich auf die betreffenden Schuldscheine zu beziehen.

Zusbesondere ist bei lehenbaren Grundentlastungskapitalien, welche noch nicht mit Obligationen bedeckt sein sollten, die Verordnung der Grundentlastungs-Landes-Commission, mit welcher das Entschädigungskapital festgesetzt wurde, anzugeben.

Sollte ein Lehen weder in Geld oder in Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern bestehen, so ist vom anmeldenden Vasallen unter genauer Bezeichnung des Lehens ein Schiedsmann zur Werthbestimmung des Lehens namhaft zu machen.

Endlich ist hier noch anzugeben, ob auf dem Lehenobjecte außer dem Lehenbande noch ein anderes Vinculum, z. B. das Fideicommissband haftet, in welchem Falle die diesfälligen Fideicommiss- und Postteritätscuratoren namhaft zu machen sind.

In der Rubrik III ist die Eigenschaft des Lehens zu bezeichnen, nämlich, ob es ein l. f. Lehen, ein l. f. Acker- oder ein Privatlehen sei, ferner ist anzugeben, unter welche Gattung der nach Art. II des Gesetzes vom 12. Mai 1869 angeführten Lehen das aufzulösende Lehen gehört; bei am Heimfall stehenden Lehen ist das Alter des Lehenbesizers und sämtlicher Anwärter nachzuweisen.

In der Rubrik IV sind, insofern die angemeldeten Lehen nicht frei veräußerlich oder vererblich sind, die Lehenanwärter mit Vor- und Zunamen und Wohnort, ihre allfälligen Curatoren oder Bevollmächtigten namhaft zu machen und zugleich anzuführen, ob dieselben bereits ein Uebereinkommen bezüglich der Lehenauflösung getroffen haben.

In der Rubrik V beziehungsweise in die dazu gezogenen Rubriken sind die in Geld oder Naturalien zu entrichtenden Lehenzinse oder Lehendienste einzustellen.

Ferner ist anzugeben, in welcher Höhe die Belehnungsgebühren entrichtet werden, ob in fixen Beträgen oder in Procenten, ob sie in Geld oder Naturalleistungen bestehen, dann ob sie in Haupt- oder Nebenfällen oder nur in einem Falle allein, dann ob in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden und endlich ob solche nur bei Veräußerungen zu entrichten seien.

In der VI. Rubrik ist bei Lehen, die aus unbeweglichen Gütern bestehen, der Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer (ohne Zuschlag) mit spezieller Ersichtlichmachung der einzelnen Bestandtheile derselben anzuführen.

Diese Anmeldungen sind mit den Urkunden, welche die Angaben in den einzelnen Rubriken darzuthun in der Lage sind, als: Lehenbriefen, Lehenreversen, Extracten aus den öffentlichen Büchern und dem Kataster, Steuercertificaten, gerichtlichen Zuweisungs- oder Entschädigungs-Erkenntnissen über liquidirte Grundentlastungs-Capitalien, Schuldscheinen, Taxnoten, Taufscheinen, Vollmachten, Curatelsdecreten zc. zc., in Original- oder vidimirter Abschrift zu belegen, und ist über diese Documente ein besonderes Verzeichniß anzuschließen.

Wenn solche Belege nicht beigebracht werden können, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

Die Rubrik VII dient für allfällige besondere Bemerkungen.

Die Rubrik VIII bleibt der Allodial-Landes-Commission zur Einstellung der Berechnung der Freimachungs-Gebühr vorbehalten.

Sollte der Vasall zum Behufe der zu liefernden Nachweisungen eine nähere Aufklärung oder Auskunft benöthigen, so bleibt es ihm unbenommen, sich bei l. f. Lehen an die Landesstelle, als l. f. Lehenstube, und bei den Acker- oder Privatlehen an die bezüglichlichen Acker- oder Privatlehenherren, resp. deren Vertreter zu wenden.

§ 4. Die Anmeldungen sind vom Vasallen oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen und im letzteren Falle die Vollmacht beizuschließen.

Für Corporationen oder juristische Personen hat Derjenige die Anmeldung zu unterfertigen, welcher sie nach dem Gesetze zu vertreten berufen ist; für Minderjährige und Curanden die Vormünder und Curatoren und für Personen, über deren Vermögen das Concurs- oder Ausgleichs-Verfahren eröffnet ist, der Vermögens-Verwalter der Concurs- oder Ausgleichsmassen.

Bei Lehen, die zugleich Fideicommiss sind, müssen die Anmeldungen vom Fideicommissbesitzer, dann dem Fideicommiss- und Postteritätscurator unterfertigt werden.

§ 5. Die Vollmacht muß auf die Durchführung der Ablösung des Lehenbandes überhaupt oder bezüglich eines bestimmten Lehenobjectes lauten und darf keine Beschränkungen oder Vorbehalte der Genehmigung von Seite des Machtgebers enthalten, widrigens der Bevollmächtigte als solcher nicht anerkannt wird.

§ 6. Gerichtlich bestellte Vormünder, Curatoren und Vermögensverwalter haben ihre Bestellung bei Vorlage der Anmeldungen gehörig nachzuweisen.

Für abwesende Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird die gerichtliche Anstellung eines Curators veranlaßt werden.

§ 7. Die Anmeldungen sind an die Landescommission, u. z. bei l. f. Acker- oder bei Privatlehen im Wege der Privatlehenstube vorzulegen, welche die Richtigkeit derselben zu bestätigen oder ihre Gegenbemerkungen beizufügen hat.

§ 8. Werden die im § 3 erwähnten Nachweisungen von dem Vasallen innerhalb der im Edicte bestimmten Frist nicht eingebracht oder die von der Landescommission allenfalls angeordnete Vervollständigung dieser Nachweisungen nicht in der festgesetzten Frist geliefert, so werden die Nachweisungen auf Kosten des säumigen Vasallen von Amtswegen verfaßt werden.

§ 9. Die Landescommission kann übrigens den Vasallen über ihr Einschreiten aus wichtigen Gründen eine Fristerstreckung zur Einbringung der Nachweisungen bewilligen.

§ 10. Bis zum Zeitpunkte der Auflösung des Lehenbandes bleiben alle daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten wirksam; es haben daher jene Lehenbesitzer, welche bisher die Belehnung mit dem Lehenobjecte nicht erwirkt haben, vor Einbringung der Anmeldung diese Belehnung zu erwirken, beziehungsweise die hiezu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen.

§ 11. Alle Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezüglich der Lehen-Allodialisirung genießen die Stempelgebühren- und Portobefreiung.

Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Rechtsstreitigkeiten über die Lehen-Eigenschaft oder das Eigenthum des Lehens.

Laibach, am 26. April 1871.

Von der Lehen-Allodialisirungs-Landes-Commission für Krain.

Anhang

zum vorstehenden Unterrichte, enthaltend

Auszug

aus den Gesetzen vom 17. December 1862, Nr. 103 und vom 12. Mai 1869, Nr. 112 NGB., über die Bemessung der Freimachungsgebühr für aufzuhörende Lehen.

§ 6. Zu den Lehenrechnissen, die der Entschädigung unterliegen, gehören:

- a) Die fortlaufenden jährlichen Lehendienste oder Lehenzinsen und
- b) die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Verlehnungsgebühren.

Gebühren, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe, an die Lehenanwaltschaften und Lehenarchive entrichtet werden, sind nicht zu entschädigen.

§ 7. (ad 6a.) Die jährlichen Geld- oder Naturalleistungen sind zu 5 Percent in Capital zu veranschlagen und mit diesem Betrage zu entschädigen.

Naturalleistungen sind nach den Katastralpreisen oder, insoferne keine Katastralpreise bestehen, im Verhältnisse zu denselben im Gelde zu veranschlagen.

§ 8. (ad 6b.) Sind die fixen oder nach Procenten des Werthes bemessenen Lehenveränderungsgebühren in Haupt- und Nebenfällen zu entrichten, so wird behufs Ermittlung der Freimachungsgebühr angenommen, daß sich in fünf und zwanzig Jahren ein Haupt- und ein Nebenfall ergebe. Die Summe der in diesen zwei Fällen zu entrichtenden Veränderungsgebühren ist durch 25 zu theilen und der Quotient zu 5 % zu Kapital zu erheben. Sind die Veränderungsgebühren nur in Haupt- oder nur in Nebenfällen zu entrichten, so ist die einfache Gebühr, und wenn in Nebenfällen die Gebühren bei Veränderungen unter Lebenden oder von Todeswegen verschieden zu entrichten sind, der Durchschnitt beider Gebühren der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 9. Sind im Nebenfall die Veränderungsgebühren nur in Veräußerungsfällen zu entrichten, so ist anzunehmen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei der Veränderungsgebühr unterliegen.

Es ist daher die doppelte Veränderungsgebühr durch 75 zu theilen und der Quotient nach § 8 zu behandeln.

§ 11. Für die Bemessung der Freimachungsgebühr, insoferne sie nach dem Werthe des Lehenobjectes (§ 6 b) und § 10) berechnet wird, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Besteht das Lehen in Geld oder Privatschuldforderungen, so ist die Gebühr nach dem Betrage, und zwar bei letzteren in jener Währung, in welcher die Rückzahlung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erfolgen hat, zu bemessen.

Besteht das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so ist die Gebühr dann nach deren Nominalwerth zu bemessen, wenn selbe in diesen Obligationen durch Theilung oder Auseinandersetzung berichtigt werden kann.

Insoferne dieses nicht möglich wäre, ist die Gebühr nach dem Course der Wiener Börse an dem Tage des Freimachungsauspruches, und wenn an diesem Tage keine Coursnotirung stattfand, nach jenem des nächstvorhergehenden Tages zu bemessen.

§ 12. Besteht das Lehen in unbeweglichen Gütern, so bildet der hundertfache Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer den Werth, welcher der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist.

Besteht das Lehen weder in Geld oder Geldforderungen, noch in unbeweglichen Gütern, so ist dessen Werth durch Schiedsmänner zu bestimmen, von welchen die Lehenstube und der Vasall je einen erneunt und einen Obmann wählen.

Unterläßt ein Theil die Benennung des Schiedsmannes oder können die Schiedsmänner sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die Allodialisirungscommission im ersten Falle den Schiedsmann, im letztern den Obmann.

§ 13. Bei Austerlehen ist die Freimachungsgebühr zwischen dem Ober- und dem Austerlehensherrn in der Art zu theilen, daß der erstere in der Regel ein Drittel, wenn aber die Oberlehensherrlichkeit eine aufgetragene ist, ein Fünftel, der letztere im ersten Falle zwei Drittel und im zweiten Falle vier Fünftel erhält.

§ 14. Bei Lehen, welche in Geld, Privatschuldforderungen oder Staatspapieren bestehen, oder wenn die Freimachungsgebühr nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird letztere sogleich mit dem rechtskräftigen Freimachungsauspruch fällig.

Bei Privatschuldforderungen kann die Abstattung der Gebühr durch theilweise Abtretung derselben erfolgen.

§ 15. Besteht das Lehen weder in Geld noch in Privatschuldforderungen oder Staatspapieren, so ist zu unterscheiden, ob dasselbe sogleich in das vom Lehenbände völlig freie Eigenthum des Vasallen übergeht oder nicht.

Im erstern Falle sind, vom Tage der Rechtskraft des Freimachungserkenntnisses angefangen, jährlich sieben Procent der zuerkannten Freimachungsgebühr so lange zu entrichten, bis hiedurch das Freimachungscapital und die von demselben entfallenden Interessen zu fünf Procent im Wege der Amortisation getilgt sind.

Im zweiten Falle ist die Freimachungsgebühr nach demselben Maßstabe zu entrichten; die Ratenzahlungen zu sieben Procent beginnen aber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vasall das vom Lehenbände freie Verfügungsrecht mit dem Lehenobjecte erhält und ist die Gebühr vom Tage des Ueberganges des Lehenobjectes an den nächsten zur Nachfolge noch berufenen Lehenfolger bis zur gänzlichen Freiwerdung des Lehens mit zwei Procent zu verzinzen.

Die Freimachungsgebühr-Forderung selbst ist übrigens in beiden Fällen sofort mit dem Tage des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses begründet und erworben.

Es steht dem Vasallen übrigens frei, die Gebühr früher, als er hierzu verpflichtet ist, ganz oder in größeren Raten abzutragen, welche jedoch nicht in willkürlichen, sondern stets nur in solchen Beträgen bestehen dürfen, die sich als eine Verdopplung oder andere Vielfältigung des Betrages der gesetzlichen Rate darstellen.

§ 16. Bei Objecten, welche in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sind, kommt der Freimachungsgebühr das gesetzliche Pfandrecht vor allen Schulden und Lasten zu, welche auf dem Lehenobjecte nicht schon vor der Begründung der lehenbaren Eigenschaft gehaftet haben.

Bei solchen Lehenobjecten sind jedoch jene Vorkehrungen zu treffen, welche nach den bestehenden Gesetzen dritten Personen gegenüber das gesetzliche Pfandrecht ersichtlich zu machen geeignet sind.

Bei jenen Lehenobjecten, deren lehenbare Eigenschaft in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet ist, genießt die Freimachungsgebühr, wenn die Lehenbarkeit schon in der Rubrik des Gutes ersichtlich gemacht ist, das gesetzliche Pfandrecht vor allen Gläubigern, wenn aber das Lehenband nur im Laststande erscheint, ist dieselbe auf Grund des Freimachungserkenntnisses in der Priorität des Lehenbandes anzuerkennen.

Artikel II. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von den Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrn zu leistende Freimachungsgebühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angefochten werden muß, aber obervanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Procent;

2. für solche Lehen, bei denen diese Obervanz nicht obwaltet und zwar:

a. für Lehen die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Procent;

b. für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Procent;

c. für ein Mannsstammlehen auf 15 Procent;

d. endlich für am Heimfalle stehende Lehen auf 25 Procent festgestellt.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das 60. Jahr überschritten haben.

Artikel III. Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Freimachungsgebühr um 2 Procent geringer zu bemessen.

Anmeldung zur Allodialisirung der Lehen.

Name und Wohnort des Auster- oder Privatlehensherrn. — Name und Wohnort des Vasallen.

I. Fortlaufender Nr.	II. Bezeichnung des Lehen-Objectes	III. Eigenschaft des Lehens	IV. Auffällige Lehen-Anwärter	V. Lehenrechnisse								VI. Betrag der ordentlichen Gebühr der Gebäude- und Grundsteuer (bei unbeweglichen lehenbaren Gütern)	VII. Anmerkung	VIII. Berechnung der Freimachungs-Gebühr
				Lehenrechnisse										
				Jährliche Lehendienste oder Lehenzinsen in				Verlehnungs-Gebühren						
				Geld		Natural		im Hauptfalle		im Nebenfall und zwar bei Veränderungen				
				unter Lebenden		auf den Todesfall								
				fixe im Betrage		in Procenten		fixe im Betrage		in Procenten				

(207—2)

Nr. 4970.

Kundmachung.

Mit Bezug auf den § 7 des Gesetzes vom 9. März 1869 wird kund gemacht, daß das angefertigte Verzeichniß der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder bis 31. Mai 1871 im magistratlichen Amtlocale (Expedite) zu Jedermanns Einsicht auflege, und daß es den Betreffenden freistehe, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben, oder in gleicher

Weise auf Grund des § 5 des bezogenen Gesetzes seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Mai 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(206—2)

Nr. 2684.

Vergebung

von Steinmetz-, Zimmermanns-, Hafner- und Maler-Arbeiten, Lieferung von Gusswaaren.

Für die Oberreal- und Knabenschule in Marburg werden

am 25. Mai 1871,

Vormittags 10 Uhr, bei dem Stadtamte zur Ausführung obiger Banarbeiten neuerdings Offerte und sodann auch mündliche Anbote angenommen.

Dasselbst liegen Pläne, Ausmaß, Kostenüberschlag und Bedingungen zur Einsicht bereit und es sind veranschlagt:

Die Zimmermannsarbeiten sammt Material auf	18,527 fl. 24 kr.
Die Steinmetzarbeiten ditto	10,451 fl. 55 kr.
Die Hafnerarbeiten ditto	1,250 fl. — kr.
Die Malerarbeiten ditto	1,398 fl. — kr.
Die Gusswaaren	762 fl. — kr.

Als Caution sind 5 % derjenigen Summe, um welche die offerirte Arbeit übernommen wird, zu erlegen.

Stadtgemeinde Marburg am 17. Mai 1871.

Der Bürgermeister: Dr. Dr. Meiser.